



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT ST.PÖLTEN

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 01/03/8-1995/S/Hi.-

3100 St.Pölten, 23.05.1995

Telefon 02742/52531, DW 2140
Telex 15-509
Telefax 02742/52531 2109
3101 St.Pölten, Postfach 167

Betrifft: Platane auf Grundstück
Nr.21/2 der KG.Unterradlberg;
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

S p r u c h

Gemäß § 9 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3, wird die auf Grundstück Nr.21/2 der KG.Unterradlberg stockende Platane mit einer Höhe von ca. 25 m, einem Brusthöhenumfang von 4,10 m und einem Brusthöhendurchmesser von ca. 1,30 m, welche sich in Form eines nur ca. 2 m langen Stammes mit darauf befindlicher Krone mit 3 Hauptästen in Form eines Drillings darstellt, zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

B e g r ü n d u n g

Der Verschönerungsverein „Unser Radlberg“ hat beim Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten um Unterschutzstellung der im Spruch bezeichneten Platane auf Grundstück Nr.21/2 der KG.Unterradlberg, die im sog. „Hübscher-Park“ stockt, angesucht.

Der Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Bezirksforstinspektion St.Pölten hat folgende Stellungnahme abgegeben:

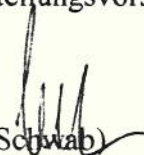
„Der gegenständliche Baum, eine Platane „Platanus vulgaris“, befindet sich im Nordteil des sogenannten „Hübscher-Parkes“, Grundstück Nr.21/2 der KG.Unterradlberg. Zum Zeitpunkt der Erhebung kann der Baum als gesund, vital und frei von Dürträsten beurteilt werden. Da die Platane über die übrigen Bäume des Parks wesentlich hinausragt und somit der dominante Baum der Parkanlage und auch der Umgebung ist, kann dieser als gestaltendes Element des Landschaftsbildes bezeichnet werden, sodaß die Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung gemäß § 9 des NÖ.Naturschutzgesetzes vorliegen. Die Naturdenkmalerklärung ist daher zu befürworten.“

Die Landeshauptstadt St.Pölten als Liegenschaftseigentümerin sowie die Bauverwaltung - Stadtplanung haben sich ebenfalls für die Unterschutzstellung dieses Baumes ausgesprochen.

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.



Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand
i.A.


(Schwab)
Oberamtsrat

„DIESE AUSFERTIGUNG IST RECHTSKRÄFTIG UND VOLLSTRECKBAR.“
St. Pölten, am 16.6.1985



Für den Bürgermeister
Der Abteilungsvorstand:
i.A.


(Schwab)
Oberamtsrat

Ergeht an:

- 1.) Verschönerungsverein „Unser Radlberg“
z.H. Herrn Obmann Ernst Rath
3105 St.Pölten-Unterradlberg, Radlberger Hauptstraße 137
- 2.) Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten
MA IX - Liegenschaftskoordination und Liegenschaftsverwaltung
- 3.) Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten
MA IV - Bauverwaltung - Stadtplanung
- 4.) Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten
MA VI - Schul- und Kulturverwaltung
unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr.40
- 5.) Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten
MA II - Rechtsangelegenheiten und Gebäudeverwaltung
unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr.40
sowie einer Planskizze
- 6.) Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten
MA XIII - Umweltschutz- und Marktangelegenheiten
unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr.40
- 7.) Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.II/3
1014 Wien, Wallnerstraße 4
nach Rechtskraft
unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr.40
- 8.) Amt der NÖ.Landesregierung, Gruppe GR
1040 Wien, Operngasse 21
nach Rechtskraft
unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr.40
- 9.) Bezirksforstinspektion St.Pölten
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
zu Zl.14-F/St-957